



## B e k a n n t m a c h u n g

### 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Seewiese; Satzungsbeschluss, In Kraft treten

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Seewiese als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt Burgkunstadt, Bauverwaltung, Zimmer U 12, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr, Mo./Mi. 13.30-16.00 Uhr, Do. 14.00-18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.  
Die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung haben zu keiner relevanten Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes geführt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

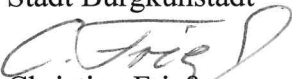
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Burgkunstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burgkunstadt, den 25.04.2017  
Stadt Burgkunstadt

  
Christine Frieß  
Erste Bürgermeisterin

